

Wann ist die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes steuerlich abzugsfähig?

Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes dann als außergewöhnliche Belastung gelten, wenn **im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit** besteht. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die außergewöhnliche Belastung der Berufsausbildung durch **Abzug eines Pauschalbetrages von 110 EUR pro Monat** berücksichtigt. Der Pauschalbetrag soll Unterbringungskosten, höhere Fahrtkosten und Mehraufwendungen für Verköstigung abdecken.

Unter **Berufsausbildung** wird grundsätzlich **jede Art einer Ausbildung zu einem Beruf** verstanden. Eine zweite Berufsausbildung ist von diesem Begriff – im Gegensatz zu Umschulungsmaßnahmen des AMS – allerdings nicht umfasst. Voraussetzung ist weiters, dass **ein ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen** erkennbar ist, das Ausbildungsziel zu erreichen. Ein solches Bemühen liegt laut Verwaltungspraxis dann vor, wenn mit einem erfolgreichen **Abschluss innerhalb der doppelten festgelegten Studiendauer** gerechnet werden kann.

Eine **entsprechende Ausbildungsmöglichkeit im Einzugsbereich des Wohnortes** besteht laut Rechtsprechung bei Schulen und Universitäten dann, wenn ein **gleichwertiger Abschluss** möglich ist. Ist ein **Zugang** zur Ausbildungsstätte am Wohnort jedoch **nicht möglich, weil besondere Zugangsbeschränkungen** bestehen, **steht der Pauschalbetrag zu**.

Strittig ist der Begriff „**Einzugsbereich des Wohnortes**“. Grundsätzlich wird unter dem Einzugsbereich eine **Entfernung vom Wohnort von maximal 80 km** verstanden. Der **Pauschalbetrag** steht jedoch unabhängig von der Entfernung **auch dann zu wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar** ist.

Zuletzt hatte sich der UFS (UFS 8.1.2009, RV/3715-W/08) mit einem **Schüleraustauschprogramm in den USA** zu beschäftigen. Die Schülerin

absolvierte im Zuge dieses Programms einen speziellen Studienlehrgang u.A. mit dem Ziel, dadurch einen **Vorteil für die Aufnahme eines Studiums an einer US-amerikanischen Universität** zu erlangen. Das **Finanzamt war der Ansicht, dass keine außergewöhnliche Belastung vorliegt**, da am Wohnort eine gleichartige Ausbildungsmöglichkeit vorhanden sei. Der **UFS** vertrat jedoch die Auffassung, dass der Besuch einer inländischen Schule mit verstärkter interkultureller und fremdsprachlicher Ausbildung dem Unterricht an einer amerikanischen High-School als nicht gleichwertig angesehen werden kann und **bejahte** daher **die pauschale Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastung**.